



Wissen kompakt von Alpmann Schmidt –  
Recht einfach erklärt

## Gesetzliche Schuldverhältnisse

8. Auflage 2025

Das **Wissen kompakt – Gesetzliche Schuldverhältnisse** setzt keine Vorkenntnisse voraus und behandelt alle Fragen, die für Deine Klausuren zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen von Bedeutung sind.

### Aus dem Inhalt:

- **GoA, §§ 677 ff.:** (echte) berechnigte GoA, (echte) unberechnigte GoA, unechte GoA
- **Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.:** Leistungs-/Nichtleistungskonditionen, Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge, Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis
- **Unerlaubte Handlungen:** § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 826, sonstige Anspruchsgrundlagen, Mehrheit von Schädigern, Produkt- und Produzentenhaftung, Haftung nach StVG, Schadensrecht (§§ 249 ff.)

ISBN: 978-3-86752-904-4



9 783867 529044

€ 12,90



2025

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Alpmann Schmidt



Wissen kompakt

Haack/Strauch

# Gesetzliche Schuldverhältnisse

8. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



# K Klausurfälle

Passend zur Reihe W-Wissen kompakt!



- Die Reihe K-Klausurfälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe W-Wissen kompakt – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:  
[shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



### B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata  
Preis: 10,90 – 12,90 €



### K-KlausurFälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik  
Preis: 12,90 €



### A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen  
Preis: 18,90 €



### D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen  
Preis: 12,90 €

# E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache – uns vertraut man seit 1956

*überzeugt Euch selbst*

**Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!**



Weitere Informationen unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de) oder in unseren Kursen vor Ort!



[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

**Wissen kompakt**  
**Gesetzliche**  
**Schuldverhältnisse**

**2025**

Claudia Haack  
Rechtsanwältin und Repetitorin

Oliver Strauch  
Rechtsanwalt und Repetitor

**Haack, Claudia**

**Strauch, Oliver**

Wissen kompakt

Gesetzliche Schuldverhältnisse

8. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-904-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

### **Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



<b>1. Teil: Einführung</b> .....	1
<b>2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.</b> .....	2
<b>1. Abschnitt: Einführung zur Geschäftsführung ohne Auftrag</b> .....	2
A. Bedeutung und Funktion der §§ 677 ff. ....	2
B. Arten der GoA .....	3
<b>2. Abschnitt: Die (echte) berechnigte GoA</b> .....	4
A. Voraussetzungen der (echten) berechtigten GoA .....	5
I. Voraussetzungen des § 677 .....	5
1. Geschäftsbesorgung .....	5
2. Für einen anderen .....	5
a) Fremdes Geschäft .....	5
b) Fremdgeschäftsführungsbewusstsein .....	7
c) Fremdgeschäftsführungswille .....	7
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung .....	9
II. Voraussetzungen des § 683 S. 1 .....	10
1. Interesse des Geschäftsherrn .....	10
2. Wille des Geschäftsherrn .....	10
B. Rechtsfolgen der (echten) berechtigten GoA .....	12
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei berechtigter GoA .....	12
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei berechtigter GoA .....	14
1. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA, §§ 280 Abs. 1, 677 .....	14
2. Ansprüche des Geschäftsherrn aus § 681 .....	16
■ Check zum 1. und 2. Abschnitt (Einführung und berechnigte GoA) .....	18
<b>3. Abschnitt: Die (echte) unberechnigte GoA</b> .....	19
A. Voraussetzungen der (echten) unberechnigten GoA .....	19
B. Rechtsfolgen der (echten) unberechnigten GoA .....	20
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei unberechnigter GoA .....	20
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei unberechnigter GoA .....	21
1. Schadensersatz bei Übernahmeverschulden, § 678 .....	21
2. Sonstige Ansprüche .....	22

---

<b>4. Abschnitt: Die unechte GoA</b> .....	23
A. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1 .....	23
B. Angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2 .....	23
■ Check zum 3. und 4. Abschnitt (unberechtigte und unechte GoA) .....	25
<b>3. Teil: Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.</b> .....	26
<b>1. Abschnitt: Einführung zur Bedeutung und Funktion des Bereicherungsrechts</b> .....	26
<b>2. Abschnitt: Die Systematik der §§ 812 ff.</b> .....	26
<b>3. Abschnitt: Die Leistungskonditionen</b> .....	27
A. Die Leistungskondition wegen Nichtschuld (condictio indebiti), § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 .....	27
I. „Etwas erlangt“ .....	28
II. „Durch Leistung des Anspruchstellers“ .....	28
III. „Ohne Rechtsgrund“ .....	29
B. Die Leistungskondition wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes (condictio ob causam finitam), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 .....	30
C. Die Leistungskondition wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolgs (condictio ob rem), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 .....	31
D. Die Leistungskondition wegen einredebehafteter Forderung, § 813 Abs. 1 S. 1 .....	33
E. Die Leistungskondition wegen gesetzes- oder sittenwidrigen Empfangs einer Leistung (condictio ob turpem vel iniustam causam), § 817 S. 1 .....	34
■ Check zu den Leistungskonditionen .....	36
<b>4. Abschnitt: Die Nichtleistungskonditionen</b> .....	37
A. Die Eingriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	38
B. Die Verwendungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	39
C. Die Rückgriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	40
D. Die besonderen Nichtleistungskonditionen .....	41
I. Die Eingriffskondition gegen den nichtberechtigten Verfügenden, § 816 Abs. 1 S. 1 .....	41
1. „Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten“ .....	42

2. „Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten“ .....	42
3. Rechtsfolge: „Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten“ .....	43
II. Die Durchgriffskondition gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Nichtberechtigten), § 816 Abs. 1 S. 2 .....	44
III. Die Eingriffskondition gegen den nichtberechtigten Empfänger, § 816 Abs. 2 .....	44
IV. Die Durchgriffskondition gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Berechtigten), § 822 .....	45
■ Check zu den Nichtleistungskonditionen .....	47
<b>5. Abschnitt: Die bereicherungsrechtlichen Gegen-</b>	
<b>normen</b> .....	48
A. Ausschlussstatbestände gegenüber einzelnen Leistungskonditionen .....	48
I. § 814 .....	48
II. § 815 .....	49
B. Ausschlussstatbestand gegenüber allen Leistungskonditionen, § 817 S. 2 .....	49
■ Check zu den bereicherungsrechtlichen Gegennormen .....	52
<b>6. Abschnitt: Die Rechtsfolgen</b> .....	53
A. Der Grundsatz: Normaler Umfang der bereicherungsrechtlichen Haftung, §§ 812 ff. ....	53
I. Herausgabe des Erlangten .....	53
II. Ergänzung durch § 818 Abs. 1 .....	53
1. Nutzungen (Legaldefinition: § 100) .....	53
2. Surrogate .....	54
III. Die Wertersatzpflicht nach § 818 Abs. 2 .....	55
IV. Der Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3 .....	55
B. Die Ausnahme: Die verschärfte bereicherungsrechtliche Haftung, §§ 818 Abs. 4, 819, 820 .....	59
I. § 818 Abs. 4 .....	59
II. § 819 Abs. 1 .....	60
III. § 819 Abs. 2 .....	60
IV. § 820 Abs. 1 S. 1 .....	61
V. § 820 Abs. 1 S. 2 .....	61
■ Check zu den Rechtsfolgen .....	62

<b>7. Abschnitt: Die Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge</b> .....	64
■ Check zur Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge .....	68
<b>8. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis</b> .....	69
A. Der Grundsatz .....	69
B. Die Ausnahmen .....	72
I. Ausnahmen kraft Gesetzes .....	72
II. Nicht geregelte Ausnahmen .....	72
1. Ausnahmen aufgrund des Leistungsbegriffs .....	72
2. Ausnahmen aufgrund einer besonderen Wertung .....	76
■ Check zum Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis .....	77
<b>4. Teil: Unerlaubte Handlungen</b> .....	78
<b>1. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 1</b> .....	80
A. Rechts(gut)verletzung .....	81
I. Leben .....	81
II. Körper- und Gesundheitsverletzung .....	82
III. Freiheit .....	83
IV. Eigentum .....	83
1. Substanzverletzung .....	84
a) Vorher intakte Sache .....	84
b) Mangelhafte Sache .....	84
aa) Ursprünglicher Mangel .....	84
bb) Weiterfressender Mangel .....	84
2. Sachentzug .....	86
3. Gebrauchsbeeinträchtigung .....	86
4. Rechtliche Beeinträchtigung .....	87
5. Immissionen .....	87
V. Sonstige Rechte .....	87
1. Deliktischer Schutz des Besitzes .....	88
2. Deliktischer Schutz der Familienrechte .....	89
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	90
a) Herleitung .....	90
b) Anwendbarkeit .....	90
c) Eingriff in den Schutzbereich .....	90
d) Rechtswidrigkeit .....	90
e) Konsequenzen für die Prüfung .....	91



4. Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb .....	91
a) Herleitung .....	91
b) Anwendbarkeit .....	92
c) Eingriff in den Schutzbereich .....	92
d) Rechtswidrigkeit .....	92
e) Konsequenzen für die Prüfung .....	93
■ Check zum 1. Abschnitt: A. Rechts(gut)verletzung .....	94
B. Verhalten; haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung .....	95
I. Verhalten .....	95
1. Begriff .....	95
2. Abgrenzung positives Tun/Unterlassen .....	95
II. Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung .....	97
1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie .....	97
2. Adäquanz .....	97
3. Schutzzweck der Norm .....	98
a) Verhaltensbezogene Wertung .....	98
b) Erfolgsbezogene Wertung .....	99
C. Rechtswidrigkeit .....	100
D. Verschulden .....	101
I. Verschuldensfähigkeit .....	101
II. Verschuldensgrad .....	102
■ Check zum 1. Abschnitt: B. Verhalten, haftungsbegr. Kausalität u. Zurechnung; C. RW; D. Verschulden .....	103
<b>2. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 2 .....</b>	<b>104</b>
A. Tatbestand .....	105
I. Schutzgesetz .....	105
1. Gesetz .....	105
2. Verbots- oder Gebotsnorm .....	106
3. Persönlicher und sachlicher Individualschutz .....	106
II. Verstoß gegen das Schutzgesetz .....	106
B. Rechtswidrigkeit .....	107
C. Verschulden .....	107
I. Verschuldensfähigkeit .....	107
II. Verschuldensgrad .....	107
<b>3. Abschnitt: Grundtatbestand des § 826 .....</b>	<b>108</b>
A. Voraussetzungen .....	108
I. Schaden .....	108
II. Verstoß gegen die guten Sitten .....	108

III. Vorsatz .....	109
B. Fallgruppen .....	109
■ Check zum 2. und 3. Abschnitt (§ 823 Abs. 2 und § 826) .....	110
<b>4. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen .....</b>	<b>111</b>
A. § 831 .....	111
I. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe .....	112
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen .....	112
III. In Ausführung der Verrichtung .....	113
IV. Verschulden des Geschäftsherrn .....	114
B. § 832 .....	115
I. Aufsichtspflichtiger, Aufsichtsbedürftiger .....	116
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Aufsichtsbedürftigen .....	116
III. Verschulden des Aufsichtspflichtigen .....	116
C. §§ 833, 834 .....	117
I. § 833 S. 1 .....	117
1. Rechts(gut)verletzung .....	118
2. Durch ein Tier .....	118
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie .....	118
b) Realisierung der spezifischen Tiergefahr .....	118
3. Anspruchsgegner = Tierhalter .....	118
4. Verschulden bei Luxustieren nicht erforderlich .....	118
II. § 833 S. 2 .....	119
III. § 834 .....	120
<b>5. Abschnitt: Mehrheit von Schädigern .....</b>	<b>120</b>
A. Mittäter, § 830 Abs. 1 S. 1, und Teilnehmer, § 830 Abs. 2 .....	121
I. Mitwirkung an unerlaubter Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe .....	122
II. Rechtswidrigkeit .....	122
III. Verschulden .....	122
B. Beteiligung, § 830 Abs. 1 S. 2 .....	123
I. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 .....	124
II. Bei jedem Beteiligten ist anspruchsbegründendes Verhalten gegeben – abgesehen vom Nachweis der Kausalität .....	124
III. Einer der Beteiligten muss die Rechts(gut-)ver- letzung bzw. den Schaden verursacht haben .....	125
IV. Es ist nicht feststellbar, wer von den mehreren die Rechts(gut)verletzung bzw. den Schaden verursacht hat .....	125

■ Check zum 4. und 5. Abschnitt (Sonstige Anspruchsgrundlagen und Mehrheit von Schädigern) .....	126
<b>6. Abschnitt: Produkt- und Produzentenhaftung</b> .....	127
A. Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 .....	127
I. Spezielle Verkehrssicherungspflichten des Herstellers .....	127
II. Modifizierung der allgemeinen Beweislastregeln .....	128
III. Konsequenzen für die Prüfung .....	130
B. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz .....	130
I. Voraussetzungen .....	131
1. Anwendbarkeit .....	131
2. Rechts(gut)verletzung .....	131
3. Durch den Fehler eines Produkts .....	131
4. Anspruchsgegner = Hersteller i.S.v. § 4 ProdHaftG ....	132
5. Kein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG .....	132
II. Rechtsfolge .....	132
<b>7. Abschnitt: Haftung nach StVG</b> .....	133
A. Halterhaftung, § 7 Abs. 1 StVG .....	134
I. Voraussetzungen .....	134
1. Rechts(gut)verletzung .....	134
2. Bei Betrieb des Kfz .....	134
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie .....	134
b) Realisierung der Betriebsgefahr .....	134
3. Anspruchsgegner = Halter .....	135
4. Keine höhere Gewalt, § 7 Abs. 2 StVG .....	135
5. Kein Ausschluss oder Einschränkung .....	135
II. Rechtsfolge .....	136
B. Haftung des Kfz-Führers, § 18 Abs. 1 StVG .....	136
■ Check zum 6. und 7. Abschnitt (Produkt- und Produzentenhaftung sowie Haftung nach StVG) .....	138
<b>8. Abschnitt: Schadensrecht</b> .....	139
A. Schaden .....	140
B. Haftungsausfüllende Kausalität .....	140
C. Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff. ....	141
I. Naturalrestitution gemäß § 249 .....	141
II. Schadenskompensation .....	143
D. Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens .....	144
■ Check zum 8. Abschnitt (Schadensrecht) .....	145



*Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der berechtigten und der unberechtigten GoA ist das Interesse und der Wille des Geschäftsherrn bzgl. der Übernahme der Geschäftsführung!*

## 2. Abschnitt: Die (echte) berechnigte GoA

### Aufbauschema: (echte) berechnigte GoA

#### A. Voraussetzungen

##### I. Voraussetzungen des § 677

1. Geschäftsbesorgung
2. Für einen anderen
  - a) Fremdes Geschäft
  - b) Kenntnis von der Fremdheit (Fremdgeschäftsführungsbewusstsein)
  - c) Fremdgeschäftsführungswille
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung

##### II. Voraussetzungen des § 683 S. 1

1. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Willen des Geschäftsherrn
2. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn

#### B. Rechtsfolge

##### I. Anspruch des Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670

##### II. Ansprüche des Geschäftsherrn

1. § 677: Ausführung nach Interesse und Willen des Geschäftsherrn
2. § 681 S. 1: Anzeigepflicht
3. § 681 S. 2 i.V.m. §§ 666–668: Auskunft, Herausgabe des Erlangten, Verzinsung
4. § 280 Abs. 1: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA

## A. Voraussetzungen der (echten) berechtigten GoA

Damit eine (echte) berechnigte GoA vorliegt, müssen sowohl die Voraussetzungen des § 677 als auch die des § 683 S. 1 gegeben sein.

### I. Voraussetzungen des § 677

§ 677 verlangt eine Geschäftsbesorgung (1.) für einen anderen (2.) ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung (3.).

Liegen die Voraussetzungen des § 677 vor, ist eine echte GoA gegeben.

#### 1. Geschäftsbesorgung

Unter einer Geschäftsbesorgung i.S.v. § 677 versteht man jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen. Erfasst ist jede Tätigkeit, die für einen anderen erledigt werden kann – also nicht nur rechtsgeschäftliches, sondern auch rein tatsächliches Handeln. Erforderlich ist aber in jedem Fall eine Tätigkeit, bloßes Unterlassen, Dulden oder Gewährenlassen genügt nicht.

**Beispiele:** Abschluss eines Werkvertrags, um das zerbrochene Fenster im Haus des verreisten Nachbarn ersetzen zu lassen; Ausweichmanöver im Straßenverkehr, um den Radfahrer R nicht zu verletzen; Löschen eines Brandes, der in der Nachbarwohnung ausgebrochen ist.

**Klausurtyp:** In einer Klausur sollte die rechtliche oder tatsächliche Handlung immer **konkret** benannt werden.



#### 2. Für einen anderen

Die Geschäftsbesorgung muss „für einen anderen“ erfolgt sein. Dies verlangt in objektiver Hinsicht ein fremdes Geschäft und subjektiv ist erforderlich, dass der Geschäftsführer zum einen gewusst hat, dass er ein fremdes Geschäft führt (Kenntnis von der Fremdheit – Fremdgeschäftsführungsbewusstsein) und er muss zum anderen auch den Willen gehabt haben, das Geschäft als fremdes zu führen (Fremdgeschäftsführungswille).

##### a) Fremdes Geschäft

Fremd ist ein Geschäft, wenn es zum Interessen- und Pflichtenkreis einer anderen Person gehört. Man unterscheidet drei Arten von fremden Geschäften:

- **Objektiv fremdes Geschäft:** Das Geschäft gehört objektiv zum Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen. D.h., das Geschäft

Objektiv fremdes Geschäft = ausschließlich fremdes Geschäft

gehört bereits nach seinem Gegenstand und äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechtskreis des Geschäftsführers.

**Beispiele:** A kommt an einer Unfallstelle vorbei und leistet dem Verletzten V Hilfe; F tilgt die Darlehensschuld seines Freundes B gegenüber der Bank.

Auch fremdes Geschäft  
= Handeln im Doppel-  
interesse

- **Auch fremdes Geschäft:** Das Geschäft gehört zum Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen und auch zum Interessen- und Pflichtenkreis des Geschäftsführers. D.h., der Geschäftsführer handelt in diesem Fall im Doppelinteresse, da er sowohl seine eigene Angelegenheit als auch die eines anderen erledigt.

**Beispiel:** Mieter M hat eine brennende Kerze zu nah an die Gardinen gestellt, sodass ein Brand ausgebrochen ist. Er löscht den Brand mithilfe seines Feuerlöschers.

M handelt in diesem Fall sowohl, um seine eigenen Sachen vor der Zerstörung durch das Feuer zu retten – also im eigenen Interessen- und Pflichtenkreis –, als auch, um das Haus des Vermieters vor einer Zerstörung zu bewahren – also im fremden Interessen- und Pflichtenkreis.

§ 677 verlangt nicht, dass das Geschäft **nur** für einen anderen vorgenommen wird!

Da § 677 lediglich ein fremdes Geschäft verlangt, ist nicht erforderlich, dass es sich um ein ausschließlich fremdes Geschäft handelt, sondern es darf nur nicht ausschließlich eine eigene Angelegenheit des Geschäftsführers sein. Infolgedessen reicht das auch fremde Geschäft für § 677 aus.



**Beachte:** Auch in Fällen des objektiv fremden Geschäfts verfolgt der Handelnde mit seiner Tätigkeit oftmals ein eigenes Interesse – so tilgt F eventuell die Schuld seines Freundes B nur deswegen, weil er sich davon verspricht, dass dieser ihm dann künftig auch helfen wird, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet. Dass der Geschäftsführer nicht vollkommen selbstlos handelt, sondern evtl. eigene Interessen vor Augen hat, macht das Geschäft aber nicht zum auch fremden Geschäft, da es nicht zum Pflichtenkreis des Geschäftsführers gehört.

Subjektiv fremdes Geschäft = **objektiv neutrales Geschäft**, das Fremdcharakter durch nach außen erkennbaren Fremdgeschäftsführungswillen erhält

- **Subjektiv fremdes Geschäft:** Das Geschäft hat keinen objektiven Bezug zu dem Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen, wird aber nach der erkennbaren Bestimmung des Geschäftsführers für einen anderen vorgenommen. Dieses objektiv neutrale Geschäft wird also zu einem subjektiv fremden Geschäft, wenn der Geschäftsführer den Willen hat, das Geschäft für einen anderen zu führen, und er diesen Fremdgeschäftsführungswillen im Zeitpunkt der Geschäftsvornahme nach außen erkennbar gemacht hat.

**Beispiel:** A erwirbt auf dem Flohmarkt eine alte Schreibmaschine bei V. Bei den Verhandlungen über den Preis erklärt A, er kaufe das Gerät für seinen Freund F, der leidenschaftlicher Sammler alter Schreibmaschinen sei.

Der Kauf einer Schreibmaschine ist ein objektiv neutrales Geschäft. A hat jedoch bei dem Ankauf den Willen gehabt, für F zu handeln, und er hat diesen Fremdgeschäftsführungswillen durch seine Äußerung gegenüber V auch nach außen deutlich gemacht. Daher liegt ein subjektiv fremdes Geschäft vor.

## b) Fremdgeschäftsführungsbewusstsein

Der Geschäftsführer muss nicht nur objektiv ein fremdes Geschäft führen, sondern er muss auch wissen, dass er ein fremdes Geschäft führt (Fremdgeschäftsführungsbewusstsein).

Kenntnis von der Fremdheit = Fremdgeschäftsführungsbewusstsein

*Diese Voraussetzung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des § 677, folgt aber aus einem Umkehrschluss aus § 687 Abs. 1. Danach finden die §§ 677–686 keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, dass es sein eigenes sei (irrtümliche Eigengeschäftsführung).*



Weiß der Geschäftsführer, dass er ein fremdes Geschäft führt, irrt sich aber über die Person des Geschäftsherrn, ist die erforderliche Kenntnis von der Fremdheit gegeben und es wird gemäß § 686 der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

**Beispiel:** Mieter A löscht in einer benachbarten Wohnung einen Brand. Dabei glaubt er, es handele sich um die Wohnung der jungen Frau, die er vorgestern in diese Wohnung gehen sah. In Wirklichkeit handelt es sich um die Wohnung der Großmutter der Frau.

A weiß beim Löschen des Brandes, dass er in einer fremden Wohnung tätig wird und somit ein fremdes Geschäft führt. Dass er sich dabei darüber geirrt hat, für wen er tätig geworden ist, ist gemäß § 686 unerheblich. Folglich wird die Großmutter als Wohnungsinhaberin aus der Geschäftsführung des A berechtigt und verpflichtet.

## c) Fremdgeschäftsführungswille

Der Geschäftsführer muss zudem noch den Willen haben, das Geschäft für einen anderen zu tätigen (Fremdgeschäftsführungswille).

*Diese Voraussetzung ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut des § 677, folgt aber aus einem Umkehrschluss aus § 687 Abs. 2. Danach finden die GoA-Vorschriften nur eingeschränkt und auch nur auf Verlangen des Geschäftsherrn Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes führt, obwohl er weiß, dass er nicht dazu be-*



## 6. Abschnitt: Die Rechtsfolgen

Der Umfang des Bereicherungsausgleichs ist – entsprechend der Anspruchsgrundlagen der Leistungs- und Nichtleistungskonditionen gemäß §§ 812 ff. – grundsätzlich erst einmal darauf gerichtet, das durch die Bereicherung Erlangte wieder herauszugeben und damit den Rechtszustand, der vor der Bereicherung bestand („status quo ante“), wiederherzustellen.

In den §§ 818 ff. sind die Ausnahmen hiervon und auch die übrigen Rechtsfolgen geregelt.

### A. Der Grundsatz: Normaler Umfang der bereicherungsrechtlichen Haftung, §§ 812 ff.

#### I. Herausgabe des Erlangten

Sofern die Voraussetzungen für einen Bereicherungsausgleich nach den §§ 812 ff. gegeben sind, erstreckt sich die Herausgabepflicht des Bereicherten – soweit möglich – zunächst auf die Herausgabe des Erlangten in Natur (Naturalherausgabe).

**Beispiel:** Erlangt der Bereicherte nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 nur den Besitz an einer Sache, so muss er diesen zurückübertragen. Die Herausgabe des erlangten „Etwas“, also hier der Besitz, ist die unmittelbare Rechtsfolge von § 812, die dann ggf. um Nutzungen und Surrogate gemäß § 818 Abs. 1 erweitert werden kann. Hat er dagegen das Eigentum erworben, so ist er zur Rücküberreignung (§§ 873, 925; 929 ff.) verpflichtet.

**Grundsatz:** Herausgabe des konkret erlangten Bereicherungsgegenstands nach den §§ 812 ff.

#### II. Ergänzung durch § 818 Abs. 1

Nach § 818 Abs. 1 erstreckt sich die Herausgabepflicht aber auch auf die **gezogenen Nutzungen** und auf dasjenige, **was der Empfänger aufgrund eines erlangten Rechts** oder als **Ersatz** für die **Beschädigung, Zerstörung** oder **Entziehung** des erlangten Gegenstands erwirbt.

**! Beachte:**  
Ergänzung der Herausgabepflicht um Nutzungen und Surrogate gemäß § 818 Abs. 1

#### 1. Nutzungen (Legaldefinition: § 100)

Nutzungen sind nach § 100 die **Früchte** und die **Gebrauchsvorteile** einer Sache oder eines Rechts.

Bei den Früchten unterscheidet man gemäß § 99 die **unmittelbaren Sachfrüchte (§ 99 Abs. 1)**, die **unmittelbaren Rechtsfrüchte (§ 99 Abs. 2)** und die **mittelbaren Sach- und Rechtsfrüchte (§ 99 Abs. 3)**.



Früchte i.S.d. § 99		Gebrauchsvorteile
<b>Sachfrüchte</b>	<b>unmittelbar, § 99 Abs. 1:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erzeugnisse, z.B. geerntetes Obst</li> <li>■ Bestimmungsgemäße Ausbeute, z.B. Kiesgewinnung</li> </ul>	<b>Ausübung</b> bzw. <b>Gebrauch</b> der mit der Innehabung einer Sache oder eines Rechts verbundenen Rechte  z.B.: Benutzung eines rechtsgrundlos erworbenen Autos; Ausübung der Vorteile aus dem Stimmrecht eines Wohnungseigentümers
	<b>mittelbar, § 99 Abs. 3</b> <b>Var. 1:</b> z.B. die Miete	
<b>Rechtsfrüchte</b>	<b>unmittelbar, § 99 Abs. 2:</b> z.B. Dividende an rechtsgrundlos erworbenen Aktien  <b>mittelbar, § 99 Abs. 3</b> <b>Var. 2</b>	

## 2. Surrogate

Kann das Erlangte nicht mehr oder nicht mehr so wie ursprünglich erlangt herausgegeben werden, z.B. weil es gestohlen, zerstört oder beschädigt wurde, erstreckt **§ 818 Abs. 1** die Herausgabepflicht auch auf die Surrogate.

Dabei geht man davon aus, dass das sog. „**commodum ex negotiatione**“ (s.o. S. 43), also der Vermögensvorteil, den der Bereicherungsschuldner **durch Rechtsgeschäft** über den Bereicherungsgegenstand erwirbt (z.B. der Kaufpreis bei Verkauf der rechtsgrundlos erlangten Sache), kein Surrogat i.S.d. § 818 Abs. 1 darstellt. Denn das „commodum ex negotiatione“ wird nicht „aufgrund des erlangten Rechts“ oder „als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands“ erworben, sondern durch Vertrag. Zudem stellt § 818 Abs. 2 insoweit eine Sonderregelung dar, sodass in dem Fall, in dem durch Rechtsgeschäft die Herausgabe des ursprünglich erlangten Gegenstands unmöglich geworden ist, nicht das rechtsgeschäftlich Erlangte herauszugeben, sondern Wertersatz nach § 818 Abs. 2 zu leisten ist. Dies zeigt auch der Vergleich mit bzw. der Rückschluss aus den §§ 1418 Abs. 2 Nr. 3, 1473 Abs. 1, 1638 Abs. 2 und 2374. Der Wortlaut dieser Vorschriften, also die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung, zeigt, in welchen Fällen das rechtsgeschäftliche Surrogat erfasst werden soll.

### ! Beachte:

- Der Vermögensvorteil der Gegenverfügung, in der Regel der Erlös (sog. „commodum ex negotiatione“) zählt nicht zu den Surrogaten i.S.d. § 818 Abs. 1.

### III. Die Wertersatzpflicht nach § 818 Abs. 2

Nach § 818 Abs. 2 schuldet der Bereicherungsschuldner **Wertersatz** in Höhe des objektiven Werts, wenn die Herausgabe des Erlangten, der Nutzungen und Surrogate wegen deren Beschaffenheit oder aus sonstigen Gründen unmöglich ist.

Der maßgebliche **Zeitpunkt** für die Wertermittlung wird durch die **Entstehung des Kondiktionsanspruchs** bestimmt (nachträgliche – negative – Wertveränderungen sind „Entreicherung“ i.S.d. § 818 Abs. 3).

**Beispiel:** Eine nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 rechtsgrundlos in Anspruch genommene Dienstleistung kann nicht in natura herausgegeben werden. Es ist gemäß § 818 Abs. 2 Wertersatz zu leisten. Auch das nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 rechtsgrundlos erworbene Auto, das durch einen Unfall vollkommen zerstört wird, kann nicht in natura herausgegeben werden. Es ist gemäß § 818 Abs. 2 Wertersatz zu leisten. Der Gebrauchsvorteil (§ 818 Abs. 1), den man aus der Nutzung des rechtsgrundlos erworbenen Autos hat ziehen können, kann nicht in natura ersetzt werden. Es ist nach § 818 Abs. 2 der Wert, den die Nutzung eines entsprechenden Autos in der Nutzungszeit hat, zu ersetzen.

Nach h.M. ist mit „Wert“ der objektive (Verkehrs-)Wert gemeint. Ob eine Bereicherung für den Bereicherungsschuldner subjektiv von Wert ist, soll bei § 818 Abs. 2 außer Betracht bleiben. Dies ist insbesondere bei der Aufwendungskondition problematisch, wenn dem Bereicherten die Bereicherung geradezu „**aufgedrängt**“ wird. Gleichwohl wird überwiegend bei § 818 Abs. 2 eine objektive Betrachtung vorgezogen. Die Frage, ob der „Bereicherte“ die Bereicherung auch für sich als Wert nutzen könne, sei eine Frage des § 818 Abs. 3.

### IV. Der Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3

Die zentrale bereicherungsrechtliche Haftungsbegrenzung, also gewissermaßen der „oberste Grundsatz im Bereicherungsrecht“ ist der Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3. Danach soll der (nicht verschärft) haftende Bereicherungsschuldner nur herausgeben bzw. dem Werte nach ersetzen, was in seinem Vermögen noch an ungerechtfertigter Bereicherung auszumachen ist.

Der Entreichungseinwand des **§ 818 Abs. 3** gilt für alle **Anspruchsgrundlagen** des Bereicherungsrechts und stellt dogmatisch eine Einwendung dar, die stets **von Amts wegen** berücksichtigt wird. Durch § 818 Abs. 3 wird also der **Umfang eines jeden Bereicherungsanspruchs** bestimmt; d.h., § 818 Abs. 3 wirkt sich auf

#### ! Beachte:

Wertersatz gemäß § 818 Abs. 2 bei Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten nach den §§ 812 ff.

Durch das Bereicherungsrecht soll in Abgrenzung zum Schadensrecht nur eine Bereicherung abgeschöpft werden, nicht aber ein Nachteil ausgeglichen werden.

- 1.** Welchem Grundsatz folgt der Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis? Warum?
- 1.** Grundsätzlich soll sich jeder nur mit dem auseinandersetzen, der an ihn geleistet hat. Deswegen erfolgt die Rückabwicklung im Mehrpersonenverhältnis grundsätzlich „über das Dreieck“. Ließe man eine Direktkondition eines Dritten zu, so würden dem Empfänger damit alle Einwendungen abgeschnitten, die er gegenüber dem Leistenden hätte.
- 2.** Was ist unter einer sog. Leistungskette zu verstehen?
- 2.** Bei einer Leistungskette sind zwar mehrere Personen beteiligt, doch sind sie sozusagen „nicht miteinander“, sondern „nur nacheinander“ vertraglich verbunden. Es stehen jedem Gläubiger grundsätzlich nur Ansprüche gegen seinen Schuldner zu.
- 3.** Wann liegt in der Regel ein „echter Dreiecksfall“ vor?
- 3.** Ein echter Dreiecksfall liegt in der Regel vor, wenn ein Dritter die Zuwendung des Leistenden für dessen Rechnung an den Empfänger vermittelt, weil der Dritte dazu vom Leistenden verpflichtet oder angewiesen wurde.
- 4.** Wann liegt ein sog. Anweisungsfall vor?
- 4.** Ein Anweisungsfall liegt vor, wenn der Schuldner (Anweisender) einen Dritten (Angewiesener) anweist, den geschuldeten Gegenstand an seinen Gläubiger (Anweisungsempfänger) zu übertragen. Bei diesen Anweisungsfällen handelt es sich nur selten um eine Anweisung i.S.d. §§ 783 ff., sondern um eine auftrags- oder geschäftsbesorgungsrechtliche „Weisung“.
- 5.** Zwischen welchen Personen besteht bei Anweisungsfällen das Deckungsverhältnis und zwischen welchen das Valutaverhältnis?
- 5.** Nur der Anweisende ist an beiden Rechtsverhältnissen beteiligt. Zwischen ihm und dem Angewiesenen besteht das Deckungsverhältnis. Zwischen dem Anweisenden und dem Zuwendungsempfänger besteht das Valutaverhältnis.
- 6.** In welchen Fällen ist beim Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis ausnahmsweise eine Direktkondition möglich?
- 6.** Gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz der Rückabwicklung „über das Dreieck“ sind in § 816 Abs. 1 S. 2 und in § 822 geregelt. Weitere Ausnahmen können sich aufgrund des Leistungsbegriffs oder einer besonderen Wertung ergeben, z.B. wenn keine (zurechenbare) Leistung vorliegt, ein Dritter i.S.v. § 267 geleistet hat, der Leistungsempfänger nicht schutzwürdig ist oder die Leistung in erster Linie auf das zugrunde liegende Schuldverhältnis erfolgt.